

Beitragsordnung des Stadtfamilienrates Bautzen e.V

(nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Grundsatz

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Status	Beitrag in €	Zahlungsart
Aktiv	20,00	Lastschrift
Fördermitglied	50,00	Lastschrift

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird zum 1.01. eines jeden Kalenderjahres für das laufende Jahr erhoben. Der Beitrag wird zum 1.02. des Kalenderjahres fällig und gesamt durch Einzugsermächtigung vom Girokonto abgebucht.
- (3) Änderungen der Angaben des Mitgliedsstaus sind schnellstmöglich mitzuteilen.
- (4) Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
- (5) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.
- (6) Bei aktiven Mitgliedern kann der Vorstand auf Antrag über einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag (in Höhe von 10 € / Jahr) entscheiden. Er soll insbesondere bei Vorlage folgender Dokumente gewährt werden:
 - a. Schüler- oder Studentenausweis
 - b. Sächsischer Familienpass)
 - c. Gültiger Arbeitslosengeld-II-Bescheid
 - d. Nachweis der Ehe- oder Lebenspartnerschaft mit einem aktiven Mitglied
- (7) Die Beitragserhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV), die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 4 Vereinskonto

Bank Kreissparkasse Bautzen
IBAN DE 28 8555 0000 1002 0173 82
BIC SOLADES1BAT

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ Ende der Mitgliedschaft

- (1) Das Ende der Mitgliedschaft wird durch die Satzung geregelt.
- (2) Durch das Ende der Mitgliedschaft erlischt auch die Zahlungspflicht des Mitgliedes.
- (3) Eine Erstattung bereits gezahlter Beiträge erfolgt nicht.